

office@freiewohlfahrt.at

Bundesministerium für Justiz (BMJ)
Museumstraße 7
1070 Wien

p. Adr. Österreichisches Rotes Kreuz
Mag. Michael Opriesnig
Wiedner Hauptstraße 32
1040 Wien
Tel.: +43 1 589 00-122

BMJ-Z4.973/0059-I 1/2016

per E-Mail an

team.z@bmj.gv.at

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Erwachsenenvertretungsrecht und das Kuratorenrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden und das Ehegesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Namensänderungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm, das Vereinskassawalter-, Patientenanzwalts- und Bewohnerververtretungsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG)

GZ: BMJ-Z4.973/0059-I 1/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BAG möchte anlässlich des oben genannten Entwurfes des 2. ErwSchG binnen offener Frist Stellung nehmen:

Wir begrüßen die Stärkung der Autonomie schutzberechtigter Personen durch das 2. ErwSchG sowie den Ausbau der Erwachsenenvertretungsformen. Ebenfalls sehen wir die Rückung der schutzberechtigten Person in das Entscheidungszentrum hinsichtlich ihrer Wahl der Vertretung sowie auch im Rahmen von medizinischen Behandlungen als sehr begrüßenswert.

Caritas

Diakonie



volkshilfe.

Wir möchten jedoch jedenfalls anmerken, dass die Umsetzung dieser umfassenden Neuerungen stark von Faktoren wie dem geeigneten Informationsfluss an die schutzberechtigten Personen und der ausreichenden Zurverfügungstellung von Beratungsstellen abhängen wird. Aus diesem Grund treten wir für die Gestaltung einer umfassenden Infrastruktur sowohl von Beratungsstellen als auch von Erwachsenenschutzvereinen ein, damit schutzberechtigte Personen die ihnen nun eröffneten Möglichkeiten auch zeitgerecht nutzen können.

Zu §§ 244 Abs. 3, 266 ff: Aufgaben und Rolle von in das ÖZVV eintragende Personen; die Eignung von Erwachsenenvertretern

§§ 266 ff des oben genannten Entwurfes regelt die Errichtung und Eintragung von Vereinbarungen über die gewählte Erwachsenenvertretung von einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein nach § 1 ESchuVG. Die Parteien dieser Vereinbarung werden nach § 266 Abs. 2 leg. cit. vor Abschluss dieser Vereinbarung von der eintragenden Person belehrt und diese Belehrung mittels Unterschrift dokumentiert.

Eine Belehrung bei Abschluss einer Vereinbarung über die gewählte Erwachsenenvertretung ist, unserer Ansicht nach, jedenfalls essentiell für die wirksame und umfassende Vertretungsübernahme. Da jedoch kein konkreter Inhalt im Rahmen des oben genannten Entwurfes festgehalten wird, stellt sich die Frage, ob die Beratung und Belehrung inhaltlich offen bleibt, oder ob es ausdrückliche Vorgaben geben wird.

Nach 267 Abs. 2 des oben genannten Entwurfes kann die eintragende Person die Eintragung einer Erwachsenenvertretung ablehnen, wenn sie am Vorliegen der Voraussetzungen der gewählten Erwachsenenvertretung oder an der Eignung der Person als Vertreter begründete Zweifel hegt. Eine derartige Ablehnung ist in weiterer Folge in das ÖVZZ einzutragen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, nach welchen konkreten Voraussetzungen die eintragende Person sich bei der Beurteilung der Eignung der Person als gewählten Erwachsenenvertreter orientiert, da nur § 244 Abs. 1 des oben genannten Entwurfes Gründe festlegt, bei deren Vorliegen eine Eintragung in das ÖZVV einer Erwachsenenvertretung nicht möglich ist.

Zu § 244 Abs. 1: Strafrechtliche Verurteilung

§ 244 Abs. 1 Z 2 des oben genannten Entwurfes bestimmt, dass bei Vorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung einer Person, diese keine Erwachsenenvertretung übernehmen kann und auch nicht in das ÖZVV registriert werden darf. Da die Strafregisterbescheinigung, die einen Nachweis der strafrechtlichen Unbescholtenheit darstellt, mit Kosten verbunden ist, sprechen wir uns für den Erlass der Zeugnisgebühr in diesem Rahmen aus.

Zu § 244 Abs. 3; § 134a NO; § 10b RAO: Beschränkung der Zahl von Vorsorgevollmachten und Erwachsenenvertretungen

§ 244 Abs. 3 des oben genannten Entwurfes bestimmt, dass eine Person nicht mehr als fünf, Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwaltsanwärter und Notare bzw. Notarkandidaten nicht mehr als 25 Vorsorgevollmachten und Erwachsenenvertretungen übernehmen dürfen, um die ordnungsgemäße Besorgung sämtlicher Vertretungen sicherzustellen.

Rechtsanwälte und Notare sowie die jeweiligen Anwärter und Kandidaten können nur im Falle ihrer Eintragung in eine Liste von zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwälten oder Notare mehr Vertretungen übernehmen.

Die Einschränkung der möglichen Übernahmen für Notare und Rechtsanwälte wird von unserer Seite begrüßt, jedoch erscheint uns die Anzahl von 25 Erwachsenenvertretungen weiterhin als zu hoch. Wir treten daher für eine Einschränkung auf 15 mögliche Übernahmen durch einen Notar oder Rechtsanwalt ein. In diesem Zusammenhang möchten wir auch hervorheben, dass eine Information bezüglich der Eintragung eines Notares oder eines Rechtsanwaltes in die Liste der für die Erwachsenenvertretung besonders geeigneten Notare und Rechtsanwälte für die schutzberechtigte Person nur dann ausschlaggebend ist, wenn sie von dieser vor der Übernahme eines solchen Kenntnis erlangt.

Zu §§ 244 Abs. 4, 265 Abs. 3: Mehrere Vertreter für eine schutzberechtigte Person

§ 244 Abs. 4 des oben genannten Entwurfes bestimmt, dass mehrere Erwachsenenvertreter für eine schutzberechtigte Person in das ÖZV eingetragene werden können. Es muss sich jedoch jedenfalls der jeweilige Wirkungsbereich unterscheiden, in dem der jeweilige Vertreter wirksam seine Vertretungshandlungen setzen kann.

In diesem Zusammenhang sprechen wir uns für eine verpflichtende Information an einen bereits eingetragenen Erwachsenenvertreter aus, um einerseits rechtsgeschäftliche Konflikte zu vermeiden und andererseits Rechtssicherheit zu schaffen.

Zu § 246 Abs. 1 Z 5: Beendigung der Vorsorgevollmacht und Erwachsenenvertretung

Wir begrüßen die geplante Befristung der Dauer der gesetzlichen und der gerichtlichen Erwachsenenvertretung auf drei Jahre.

Zu § 257 Abs. 2: Gerichtliche Genehmigungen der Änderung des Wohnortes

Gemäß § 257 Abs. 2 des oben genannten Entwurfes bedarf die dauerhafte Änderung des Wohnortes einer schutzberechtigten Person einer gerichtlichen Genehmigung.

Unserer Ansicht nach muss in diesem Zusammenhang sichergestellt werden, dass im Laufe des gerichtlichen Verfahrens die betroffene, schutzberechtigte Person nicht nur einvernommen wird, sondern in weiterer Folge sämtliche notwendigen verfahrensrechtlichen Schritte gesetzt werden, selbst wenn diese mit umfassenden Kosten verbunden sind, um eine Beurteilung der Gesamtsituation zu ermöglichen.

Zu § 274: Vorrangigkeit der der volljährigen Person nahe stehenden und für die Aufgabe geeignete Person

Wir begrüßen die Entwicklungen im Sachwalterschaftsrecht in Bezug auf die Hervorhebung von der schutzberechtigten Person nahe stehenden Personen als primäre Erwachsenenvertreter nach § 274 Abs. 1 des oben genannten Entwurfes sowie von Erwachsenenschutzvereinen gegenüber der Übernahme von Vertretungen durch Notare oder Rechtsanwälte.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen!



Mag. Michael Opiresnig
Vorsitzender der BAG

Mag. Erich Fenninger eh
stv. Vorsitzender der BAG

Caritas

Diakonie 



volkshilfe.